## Satzung

# der Landesmedienanstalt Saarland (LMS) über die Erhebung von Gebühren (Gebührensatzung)

vom 7. März 2024

gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1, § 46 Nr. 11 Saarländisches Mediengesetz (SMG) verkündet als Artikel 2 des Gesetzes Nr. 2113 zur Modernisierung des saarländischen Medienrechts vom 17. Oktober 2023 (Amtsblatt I S. 930)

#### § 1 Grundsatz

- (1) Die Landesmedienanstalt Saarland (LMS) erhebt für Amtshandlungen nach dem Saarländischen Mediengesetz (SMG), dem Medienstaatsvertrag (MStV) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 (AG GlüStV 2021 Saar) Gebühren und fordert die Erstattung von Auslagen.
- (2) Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Vorschriften der Satzung der LMS zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks und ergänzend die Vorschriften des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland SaarlGebG in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

# § 2 Verwaltungsgebühren

- (1) Die Erhebung von Gebühren und deren Höhe richtet sich nach dem im Anhang aufgeführten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Enthält das Gebührenverzeichnis keine Festgebühr, sondern nur eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.
- (3) Zur Förderung der digitalen Verbreitung von Angeboten kann die für die beantragte Amtshandlung festzusetzende Gebühr bis auf ein Drittel ermäßigt werden.

## § 3 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die der LMS erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten. Besondere Auslagen hat der Kostenschuldner zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Außer den in § 2 Abs. 2 SaarlGebG genannten besonderen Auslagen sind als Auslagen, die nicht mit der Verwaltungsgebühr abgegolten sind, Aufwendungen zu erstatten für
  - 1. Dritte, die auf Antrag oder im Interesse des Kostenschuldners von der LMS hinzugezogen werden,
  - 2. Übersetzungen, falls diese nicht innerhalb einer von der LMS zu bestimmenden angemessenen Frist vom Kostenschuldner vorgelegt werden.
- (3) Für die Auslagenerstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

# § 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung im Internetauftritt der LMS in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der LMS über die Erhebung von Gebühren vom 24. September 2002 (Amtsblatt 2002 S. 2367 ff.), zuletzt geändert durch die Vierte Gebührensatzungsänderung vom 13. Juni 2019 außer Kraft.